



April 2022

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Steiermark

Alle Details unter: <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/164947118/DE>

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022, und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Eine Kombination mit weiteren Förderungen, die nicht von Dienststellen des Landes Steiermark oder der Landwirtschaftskammer Steiermark angeboten werden, ist im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie möglich.

Allgemeine Voraussetzungen (AUSZUG)

Für das jeweils zu versorgende Objekt darf keine Anschlussmöglichkeit bzw. eine Anschlussmöglichkeit nur bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten an ein verfügbares Nah-/Fernwärmenetz bestehen.

Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf den Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks; Allesbrenner) sowie auf den Ersatz von Stromheizungen (sowohl Stromspeicherheizungen wie z.B. Nachtspeicherheizungen als auch Stromdirektheizungen).

Automatisch beschickte Feuerungsanlagen (Pellets & Hackschnitzelkessel)

Es wird der Ersatz von bestehenden, fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue automatisch beschickte Holzheizungen (Pellets- und Hackschnitzel-kessel) bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert.

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- In der Stadt Graz ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschosßfläche und Jahr einzuhalten. Für die sonstigen Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese Anforderung sinngemäß als Förderungsvoraussetzung.
- Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der Formeln mittels des Staubrechners der Stadt Graz zu berechnen, siehe dazu https://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10189336/4849688/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html
- Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt sein.

Die förderungsfähigen Kesseltypen sind unter <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12852637/165238146/> abrufbar.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Förderungssätze:

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.

Ausstieg aus	Förderung (€) max.
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	€ 2.400,-

Zuschlag	Förderung (€) max.
Umwälzpumpen (Pauschalbetrag)	€ 100,-
Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	€ 100,-

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- bei **Pellets- und Hackschnitzelkessel** im Großraum **Graz:** **Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StE_{spez}** durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens
- ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubereitung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde** (falls keine Fernwärmeversorgung im Ort vorhanden ist), dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung**
- **Fotos** der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive Lagerraum (jeweils in entsprechender Qualität)
- Anlässlich der **Erstinbetriebnahme** sind gemäß § 32 Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist der **Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder dem/der Förderungswerber/in **innen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben.**
- **De-minimis-Erklärung** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>) für KleinstunternehmerInnen entsprechend oder BetreiberInnen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung entsprechend Pkt. im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

Scheitholz- und Kombikessel:

Es wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Scheitholzessel (Holzvergaserkessel) sowie Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert. Diese Förderung kann im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grumbach, Seiersberg-Pirka) nicht in Anspruch genommen werden.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Technische Anforderungen:

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- Abweichend zur UZ 37-Richtlinie ist bei Kesseln über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ jedenfalls einzuhalten.
- Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt sein.

Die förderungsfähigen Kesseltypen sind unter <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/164947118/DE> abrufbar.

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit max. 30% der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.

Ausstieg aus	Förderung (€) max.
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	€ 2.000,--

Zuschläge	Förderung (€) max.
Umwälzpumpen (Pauschalbetrag)	€ 100,-
Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	€ 100,-
Vollautomatischen Betrieb	€ 100,-
Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens zweimal pro Jahr erfordert	€ 100,-

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde** (falls keine Fernwärmeversorgung im Ort vorhanden ist), dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung**
- **Fotos** der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive Lagerraum (jeweils in entsprechender Qualität)
- Anlässlich der **Erstinbetriebnahme** sind gemäß § 32 Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist der **Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder dem/der Förderungswerber/in **innen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben**.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- **De-minimis-Erklärung** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>) für KleinstunternehmerInnen entsprechend oder BetreiberInnen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung entsprechend Pkt. im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

Fern-/Nahwärme – Anschlüsse:

Förderungsvoraussetzungen:

- Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen**, z. B. im Rahmen der Wohnbauförderung, in Anspruch genommen werden.
- Es erfolgt der **Anschluss** an ein **Nah- oder Fernwärmenetz**. Für den Energiebezug eines solchen Nah-/Fernwärmenetzes gilt:
Mindestens 80 % der Energie
 - stammen aus erneuerbaren Quellen *oder*
 - stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU *oder* stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt *oder*
 - stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen.
Geeignete Fernwärmenetze im Sinne der vorliegenden Richtlinie können abgefragt werden unter: <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>
- Es müssen entsprechende **Vereinbarungen der jeweiligen Nah-/Fernwärme- netzunternehmen mit dem Land Steiermark** zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen Unternehmen der Nah- /Fernwärmeversorgung eine Anfrage zu richten.
- Soweit die Voraussetzungen derzeit nicht erfüllt sind, muss alternativ ein von der Fachabteilung Energie und Wohnbau anerkanntes **Entwicklungskonzept** vorliegen, aus dem hervorgeht, dass diese **Voraussetzungen bis spätestens 31. Dezember 2023** vorliegen.
- Mit dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt für den Bezug der Wärmeversorgung und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine **Bindefrist** mit den Nah-/Fernwärmenetzunternehmen **von zumindest drei Jahren für den Wärmebezug** aus dem Netz zu vereinbaren.
- Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.

Förderungssätze bei Umstellung auf Fern-/Nahwärme:

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderungen Land max.	Förderungen NetzversorgerIn max. inkl. USt.	Summe Förderungen max.
	Je Eigenheim bzw. je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	€ 800,-	€ 600,-	€ 1400,-
Wohnhaus mit 3 bis 4 WE	€ 400,-	€ 300,-	€ 700,-
Wohnhaus mit 5 bis 20 WE	€ 350,-	€ 250,-	€ 600,-
Wohnhaus ab 21 WE	€ 200,-	€ 150,-	€ 350,-

Förderungssätze bei Neubauten:

Anzahl Wohneinheiten	Förderung Land max.	Förderungen NetzversorgerIn max. inkl. USt.	Summe Förderungen
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	€ 800,-	€ 600,-	€ 1400,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Die maximale Gesamtförderung darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten. Sind die Anschlusskosten niedriger als die Förderungssätze oder wurde bereits eine nicht dem Land Steiermark zuzurechnende Anschlussförderung bezogen, erfolgt eine Reduzierung der Förderung auf die tatsächlichen Anschlusskosten bzw. so, dass die Förderung die Anschlusskosten nicht übersteigt.

Detaillierte Informationen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderungen
Landhausgasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 316 / 877 - 2931
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at